

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 3

Artikel: Die "Union centrale de travail" in Genf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die „Union centrale de travail“ in Genf.

Wie immer zu Zeiten wirtschaftlicher Krisis, trat auch jetzt wieder die grosse soziale Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Vordergrund. Unter dem Eindrucke des Krieges werden die Bestrebungen zur Hebung dieser wirtschaftlichen Not immer dringender. Es zeigt sich, dass Arbeitsämter, öffentliche und private Unterstützungen doch der vehement eingetretenen Krisis nicht gewachsen sind. Die zwangswise Arbeitseinstellung ganzer Industrien und das ängstliche Zurückhalten in der übrigen Volkswirtschaft liess das Gespenst der Arbeitslosigkeit noch gewaltiger erscheinen. Das Fehlen einer starken, gesunden und rationellen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Arbeitslosenversicherung, welche mit einem gut organisierten Arbeitsnachweis verbunden wäre, was man wohl als einzige durchgreifende therapeutische Massregel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bezeichnen kann, verursacht das Suchen nach einem neuen Modus, um allen den einseitigen Massnahmen, wie Notstandsarbeiten, aus Wohlfahrtsfonds herrührenden Unterstützungen, Schreibstellen usw., wirksam begegnen zu können. Die Notstandsarbeiten kommen für die Mehrzahl der Arbeitslosen nicht in Betracht, da nicht alle aus physischen und wirtschaftlichen Gründen zu solchen geeignet sind, und zudem, namentlich bei der jetzigen Krisis, es oft an finanziellen Mitteln oder gar an Rohstoffen zur Durchführung von Notstandsarbeiten mangelt. Die Hilfe durch Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Wohltätigkeitskassen ist meist ungenügend und bringt das Odium der Armengenössigkeit mit sich. Auch der Arbeitsnachweis kann infolge des Fehlens an Arbeitsangeboten seine segensreiche Wirkung nicht ausüben, und die jetzige Krisis erlaubt auch keinen Ausgleich auf dem internationalen Arbeitsmarkt.

Das Suchen nach einem Ausweg führte wohl auch zur Gründung des «*Groupe international des sans-travail*» in Genf. Diese Vereinigung zweckt die Steigerung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung einer Produktivgenossenschaft, die den Namen «*Union centrale de travail*» trägt. (5. September 1914). Diese neue Produktivgenossenschaft stellt sich zur Aufgabe, « in der Massgabe des Möglichen ihren Mitgliedern durch deren Arbeit die Existenzmittel und die Verbesserung ihrer ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen zu verbürgen ». Dies soll durch Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten in eigenen zu schaffenden Werkstätten geschehen. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Genossenschaft bereits Arbeitsstellen für alle Arten von Näh- und Wäschearbeiten ins Leben gerufen, an denen an

die 140 Arbeiterinnen beschäftigt sind, eine Zahl, welche im Steigen begriffen ist, da diese Arbeitsstellen eine sehr gute Aufnahme beim Publikum gefunden haben sollen. Auch wurde eine Werkstatt zur Herstellung von Pantoffeln, eine solche zur Anfertigung neuen Brennmaterials (besondere Art von Briketts und Feueranzünder zum Ersatz des Spanholzes) eingerichtet. Auch die Lebensmittelbranche soll späterhin noch ins Auge gefasst werden. Die Genossenschaft will auch zur Hebung der heimischen Volkswirtschaft durch Schaffung neuer und Exportindustrien beitragen. Die Mitgliedschaft kann von jeder mindestens 18jährigen Person, welche wenigstens drei Monate im Kanton Genf ansässig ist, erlangt werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 50 Rappen. Hiermit erwächst ein gewisser Anspruch auf ein « Recht auf Arbeit », das heißt jedes Mitglied erhält im Falle seiner Arbeitslosigkeit eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung, soweit natürlich solche von der Genossenschaft zu vergeben ist. Die Bezahlung erfolgt zum mindesten im ortsüblichen Lohne. Bei der Vergebung der Arbeit werden auf die persönlichen und pekuniären Verhältnisse der Mitglieder entsprechend Rücksicht genommen; so bestimmt der Art. 11 der Statuten, dass bei der Arbeitsvergebung unter mehreren Beanspruchenden zuerst diejenigen, welche über keine Existenzmittel verfügen, und von diesen wieder solche, für welche anderweitig keine Beschäftigung zu finden ist, und von diesen wiederum solche, deren Familienlasten am grössten sind, berücksichtigt werden müssen. In Betracht zu ziehen sind ferner besondere Fähigkeiten und die Dauer der Arbeitslosigkeit seit Erwerbung der Mitgliedschaft. Es wäre damit eine Versicherung geschaffen, die den Versicherten im Falle der Arbeitslosigkeit wenigstens einen Anspruch auf Arbeit zuerkennt, welcher, soweit möglich, auch Befriedigung findet. Aber die « Versicherung » besteht nicht nur in der Arbeitsbeschaffung. Ein besonderer Fonds soll den Versicherten noch Aussichten auf Verbesserung der persönlichen Verhältnisse eröffnen. Eine gegenseitige Hilfskasse *) soll in Krankheitsfällen u. a. den Mitgliedern Unterstützung gewähren.

Ueber die finanziellen Grundlagen dieser Genossenschaft bestimmen die Statuten, dass außer den erwähnten beiden Fonds ein Fonds für das Gesellschaftskapital und ein Reservefonds verwaltet werden sollen.

Von dem Reingewinn der genossenschaftlichen Unternehmungen werden 35 Prozent dem Gesellschaftskapital zugeführt; die Höhe desselben ist unbeschränkt und dient dasselbe zur Führung der

*) Für diese Kasse ist eine besondere, noch nicht festgelegte Reglementierung vorgesehen (siehe Statuten, Art. 15, lit. d.).

Geschäfte. Es wird dasselbe noch aus den Ueberschüssen aus den Verwaltungsspesen, deren Dekkung durch die Mitgliederbeiträge vorgesehen sind, den etwaigen Subventionen, Legaten und Kollektien gespeist. Der Reservefonds soll nicht über 10,000 Fr. betragen. Sobald dieser Betrag erreicht wird, hat die vorgesehene Zuführung von 15 Prozent aus dem Reingewinn auf Beschluss der Generalversammlung zu unterbleiben, und soll diese Zuführung erst wieder aufgenommen werden, falls dem Fonds wieder entnommen wurde, oder sein Vollbetrag weniger als 10 Prozent des Gesellschaftsbetrages ausmachen würde. Den beiden andern Fonds werden je 25 Prozent des Reingewinnes zugeführt. Die Führung der Geschäfte sind einem Direktions- und einem Verwaltungsrat, welche ihre Direktiven von der Generalversammlung erhalten, anvertraut. Im Verwaltungsrat sollen die Interessenten der verschiedenen Berufe und Meinungen der Mitglieder vertreten sein. Die Genossenschaft sieht auch eine Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf die ganze Schweiz und selbst auf das Ausland vor. Die Union centrale de travail bildet also einen neuen Versuch einer Art von Arbeitslosenversicherung. Die Leistung des Versicherungsnehmers besteht in dem monatlichen Mitgliedsbeitrage, die Gegenleistung der Versicherung in der Bietung von Arbeitsgelegenheit (soweit solche vorhanden) und in der Wohlfahrtsbetätigung. Weit davon entfernt, eine wirklich rationelle Arbeitslosenversicherung zu sein, ist sie vielmehr eine Versicherung auf Arbeitsvermittlung im Falle der Arbeitslosigkeit. Diese Versicherung ist also letzten Endes ein auf eigener Produktion beruhender Arbeitsnachweis. Ein Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist danach nicht zu verzeichnen, sondern nur eine wenig glückliche neue Form des Arbeitsnachweises. Auch besteht für die Genossenschaft die Gefahr der Abhängigkeit von der öffentlichen Mildtätigkeit, worauf die Art. 16, lit. c, 36, Abs. 4 der Statuten hinweisen. So soll nach dem Artikel 16, lit. c, das Gesellschaftskapital auch aus Kollektien gespeist werden, über deren Organisation nach den Ausführungsbestimmungen des Art. 36, Abs. 4, der Verwaltungsrat entscheidet. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die produktive Tätigkeit der Genossenschaft Einfluss auf den Markt gewinnen sollte, zumal in der jetzigen Zeit eine Steigerung des Bedarfs nicht in Rechnung gezogen werden kann. Eine Verschiebung des Produktionsangebotes bedingt noch keineswegs ein Steigen der Nachfrage. So würden als einziger Vorteil für den Versicherungsnehmer die Aussichten auf eine Besserung seiner Arbeitsbedingungen und die gegenseitige Hilfskasse bestehen bleiben. Aber das Hauptziel, die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, ist nicht erreicht. fvk.

Kongresse und Konferenzen.

Kantonale Gewerkschafts-Delegierten-Versammlung in St. Gallen.

Am 7. März, nachmittags, fand im Vereinshaus in St. Gallen eine Gewerkschaftsdelegierten-Versammlung des Kantons St. Gallen statt. An ihr waren vertreten 21 Sektionen der Stadt durch 57 und 18 Sektionen vom Lande durch 35 Delegierte. Das Tagesbureau wurde gebildet durch die Genossen *G. Laufer*, Präsident; *Val. Keel*, Vizepräsident, und *H. Rauchmayer*, Aktuar. Textilarbeitersekretär Genosse *A. Senn* hielt ein Referat über «*Die gegenwärtigen Verhältnisse in den Gewerkschaften des Kantons St. Gallen*», und Genosse Arbeitersekretär *Th. Koch* ein solches über «*Die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Gewerkschaften*». Ersterer wies an der Hand einer Statistik nach, wie sich seit der Zeit des unseligen Krieges die Verhältnisse in den einzelnen Gewerkschaften gestaltet haben. Wie einerseits die Zahl der Mitglieder sich vermindert hat, wie die Arbeitslosigkeit angewachsen ist, wieviel insgesamt im Jahre 1914 an Arbeitslosen-Unterstützung von den Gewerkschaften im Kanton St. Gallen ausbezahlt wurde, rund 63,000 Fr., wie viele Arbeiter und Arbeiterinnen im Kanton zu organisieren wären und wie viele tatsächlich organisiert sind usw. Das Referat wurde mit Aufmerksamkeit angehört und erhielt lebhaften Beifall. Gar manchem der Zuhörer sind dadurch die Augen geöffnet worden, dass noch sehr viel Arbeit geschehen muss, um die unter dem Joch des Kapitalismus schmachtenden Arbeiter aufzuklären und für die Sache des Proletariats, resp. der Allgemeinheit zu gewinnen.

In einem sehr instruktiven Referat verbreitete sich Genosse *Koch* über die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Gewerkschaften. Unsere Aufgabe, meinte der Referent, liegt nicht nur in der Erringung materieller Vorteile, sondern wir sollten auch unsere idealen Ziele nicht vergessen. Um das zu erreichen, muss ein engerer Kontakt unter den Gewerkschaften des Kantons St. Gallen herbeigeführt werden. Nicht egoistischem Arbeiten sollen wir huldigen, sondern einem gemeinschaftlichen Zusammenschaffen sollen wir unser Augenmerk zuwenden, weil nur aus diesem Grosses entstehen kann. Dazu empfiehlt Genosse Koch, dass 1. im Frühjahr und im Herbst periodische kantonale Zusammenkünfte der Gewerkschaften stattfinden sollen;

dass 2. die lokalen Arbeiterunionen, oder, wo keine bestehen, die vereinigten Gewerkschaften eine Agitationskommission von drei Mann zu wählen haben zur Besorgung der Agitationsarbeit;

dass 3. ein Vorort gewählt werde, der mit diesen Lokalkommissionen und den Einzel-Gewerkschaften in ständiger Fühlung bleibt, ein Aktionsprogramm ausarbeitet, eine kräftige Agitation entfaltet und die kantonalen Gewerkschaftstagungen einberuft;

dass 4. gemeinschaftliche Versammlungen mit aufklärenden Referaten einzuberufen sind zur praktischen Betätigung des Solidaritätsgedankens unter den einzelnen Gewerkschaftsverbänden;

dass 5. die Bildungs- und Erziehungsarbeit unter den Gewerkschaften in vermehrter Weise gepflogen werde;

dass 6. die Frauen zur praktischen Gewerkschaftsarbeit herangezogen werden;

dass 7. die Jugendorganisationen gefördert werden; denn wer die Jugend hat, hat auch die Zukunft;